



Rat der
Europäischen Union

064047/EU XXVII. GP
Eingelangt am 08/06/21

Brüssel, den 7. Juni 2021
(OR. en)

9545/21

ENFOPOL 218
JAI 681
CT 77
PROCIV 68

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 7. Juni 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8663/21 + COR 1

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz des öffentlichen Raums

– *Schlussfolgerungen des Rates* (7. Juni 2020)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz des öffentlichen Raums, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner 3799. Tagung vom 7. Juni 2021 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz des öffentlichen Raums

Der RAT —

1. IN ANBETRACHT DESSEN, dass Resilienz mit dem Schutz der demokratischen Werte, Institutionen und Lebensweisen Europas beginnen und die gesamte Gesellschaft einbeziehen muss;
2. UNTER HERVORHEBUNG des von der Europäischen Union verfolgten Ziels, den Bürgerinnen und Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit gemäß Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einen hohen Lebensstandard zu bieten;
3. UNTER BETONUNG, dass durch die Terroranschläge, die in jüngster Zeit EU-weit in öffentlichen Räumen stattgefunden haben, deutlich geworden ist, dass die Bemühungen um einen besseren Schutz des öffentlichen Raums verstärkt werden müssen;
4. IN ANBETRACHT der sich wandelnden Bedrohungslage und der Notwendigkeit, präventiv tätig zu werden und lokale Gemeinschaften vor Terroranschlägen zu schützen, die Instabilität und Angst in unseren offenen Gesellschaften schüren sollen;
5. UNTER HERVORHEBUNG der Tatsache, dass die Zunahme des auf gewalttätigen Extremismus zurückgehenden Terrorismus unabhängig von seiner ideologischen Motivation Anlass zu wachsender Besorgnis in Bezug auf öffentliche Räume und insbesondere Gebetsstätten gibt;
6. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass öffentliche Räume naturgemäß als anfällig für feindselige und rechtswidrige Handlungen wahrgenommen werden, die darauf abzielen, die Sicherheit und die Freizügigkeit zu untergraben, welche die Union prägen und ihren Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen;
7. UNTER HINWEIS DARAUF, dass der Schutz des öffentlichen Raums aufgrund der Entwicklung unserer digitalen Wirtschaft, der weit verbreiteten Nutzung des Internets, drahtloser Netze und der Mobilfunkkommunikation auch eine Dimension der Cybersicherheit umfasst;

8. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass Terrorismus und Gewaltextremismus aufgrund ihrer Propaganda und der Berichterstattung – sei es in den Massenmedien oder in den sozialen Medien – das Gefühl der Unsicherheit verstärken und zur Verbreitung terroristischer Online-Inhalte beitragen, wodurch die Grundwerte des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Europäischen Union untergraben werden;
9. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass einige öffentliche Räume und Großveranstaltungen, z. B. Gebetsstätten, Bahnhöfe, öffentliche Parks, Geschäftsviertel, touristische Stätten, Universitäten und Schulen, große Sport- und Kulturveranstaltungen, Massenversammlungen und Demonstrationen aufgrund ihrer Art, ihrer Anfälligkeit und ihrer sozialen Bedeutung sowie der potenziellen Bedrohung und der Auswirkungen eines Anschlags angemessen geschützt werden müssen;
10. UNTER HINWEIS DARAUF, dass bei einigen der in Europa und in anderen internationalen Zusammenhängen verübten Terroranschläge nicht nur Schusswaffen und Sprengstoffe verwendet wurden, sondern auch leicht verfügbare Low-Tech-Waffen wie Blankwaffen und – insbesondere gemietete oder gestohlene – Fahrzeuge, um unmittelbar Schäden zu verursachen und das Leben von Bürgerinnen und Bürgern zu gefährden;
11. IN ANBETRACHT DESSEN, dass der Schutz des öffentlichen Raums auf einem ganzheitlichen horizontalen Ansatz beruhen sollte, bei dem europäische und einschlägige nationale und lokale Strategien sowie öffentlich-private Partnerschaften miteinander verknüpft werden;
12. UNTER WÜRDIGUNG der am 9. Dezember 2020 von der Kommission angenommenen EU-Agenda für Terrorismusbekämpfung, in der die wichtigsten Maßnahmen aufgeführt sind, die auf europäischer Ebene im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes des öffentlichen Raums bereits laufen oder durchgeführt werden sollen;
13. IN ANBETRACHT der Tatsache, dass die Strafverfolgungsbehörden eine grundlegende Rolle bei der Verhütung von Terroranschlägen sowie bei der Sicherheit und dem Schutz des öffentlichen Raums spielen, insbesondere durch Zusammenarbeit und Partnerschaften mit anderen einschlägigen Interessenträgern wie Kommunen, Universitäten, privaten Akteuren und lokalen Gemeinschaften;
14. UNTER HERVORHEBUNG der Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Koordinierung sowohl beim Ausbau der Strafverfolgungskapazitäten als auch bei der Ermittlung bewährter Verfahren, die Betreiber öffentlicher Räume anwenden können, etwa Sicherheitsmaßnahmen bei Sportgroßveranstaltungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in öffentlichen Bereichen internationaler Flughäfen und an touristischen Stätten;

15. IN ANERKENNUNG der Bedeutung neuer Technologien für den Schutz des öffentlichen Raums, insbesondere im Hinblick auf die Erkennung von Bedrohungen und die Analyse großer Datensätze unter Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürgerinnen und Bürger —
16. ERMUTIGT die KOMMISSION, die Anstrengungen zur Einleitung und Finanzierung von Initiativen wie dem EU-Forum für den Schutz des öffentlichen Raums, von Schulungsprogrammen und -projekten im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und von „Horizont Europa“ fortzusetzen und weiterhin Programme auf der Grundlage freiwilliger Peer-Review-Verfahren durchzuführen, und ERSUCHT die KOMMISSION, weitere Möglichkeiten zur Unterstützung von Projekten und Initiativen zur Verbesserung des Schutzes des öffentlichen Raums und der Resilienz der Gemeinschaften zu sondieren, insbesondere durch die im Aktionsplan für einen besseren Schutz des öffentlichen Raums von 2017 genannten Maßnahmen und mittels der in der EU-Agenda für Terrorismusbekämpfung von 2020 ermittelten Prioritäten;
17. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, widerstandsfähig zu sein, Schutzlösungen zu entwickeln und die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den Strafverfolgungsbehörden der MITGLIEDSTAATEN innerhalb des geltenden Rechtsrahmens mit Unterstützung von EUROPOL und dem ATLAS-Verbund bei der Reaktion auf Terroranschläge und komplexe Notlagen zu verstärken, um Krisensituationen zu bewältigen, indem Ausrüstung, Technologie und Spezialeinheiten der Polizei gemeinsam genutzt und technische Unterstützung und Fachwissen bereitgestellt werden; SCHLÄGT im Einklang mit diesem Ziel VOR, die Fähigkeit der Ersthelfer, in Krisensituationen verdächtige Verhaltensweisen und Objekte zu erkennen, auszubauen;
18. ERMUTIGT die MITGLIEDSTAATEN, die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten der „eingebauten Sicherheit“ im öffentlichen Raum zu unterstützen;
19. EMPFIEHLT, dass die CEPOL und die Strafverfolgungsnetzwerke, insbesondere diejenigen, die am EU-Forum der Praktiker zum Schutz des öffentlichen Raums beteiligt sind (ENKP, ATLAS, AIRPOL, RAILPOL, AQUAPOL, ENLETS, EU-Netz für Hochrisikosicherheit), in ihren Schulungs- und Arbeitsprogrammen die strategischen Ziele im Zusammenhang mit dem Schutz des öffentlichen Raums berücksichtigen, um Kohärenz und Synergien zu verbessern;

20. BETONT, wie wichtig Forschung und Entwicklung auf Ebene der MITGLIEDSTAATEN und der EU, einschließlich künftiger Initiativen des EU-Innovationszentrums für innere Sicherheit, sind, um Instrumente für den Schutz des öffentlichen Raums zu entwickeln;
21. FORDERT EUROPOL NACHDRÜCKLICH AUF, im Einklang mit seinem rechtlichen Mandat und unter Berücksichtigung der Mechanismen zur Prioritätensetzung zwischen den MITGLIEDSTAATEN und dem Innovationslabor weiterhin digitale Technologien und Gegenmaßnahmen zu prüfen, die zum Nutzen der MITGLIEDSTAATEN und aller europäischen Bürgerinnen und Bürger gegen Terroranschläge im öffentlichen Raum eingesetzt werden sollen. Der Schwerpunkt dieser Untersuchungen könnte auf der Entwicklung von Detektionstechniken für Explosivstoffe, dem Schutz vor unbemannten Luftfahrzeugen, schwerer Cyberkriminalität und künstlicher Intelligenz bei der Verarbeitung großer Datensätze liegen, und zwar unter uneingeschränkter Einhaltung der jeweiligen Datenschutzzvorschriften und -standards. Zusätzlich zum schnellen und nützlichen Austausch operativer Informationen mit den MITGLIEDSTAATEN sollten die Ergebnisse fortlaufend in Form von Jahresberichten und durch die Umsetzung von Handbüchern zum Schutz des öffentlichen Raums mit aktualisierten Informationen und Empfehlungen an die Strafverfolgungsbehörden der MITGLIEDSTAATEN weitergegeben werden;
22. EMPFIEHLT, dass EUROPOL, ENISA, eu-LISA und andere einschlägige EU-Akteure im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate die MITGLIEDSTAATEN bei der Verhütung schwerer Cyberkriminalität und der Sabotage von öffentlichen Beleuchtungssystemen, mobilen Kommunikationsdiensten und Videoüberwachungssystemen in öffentlichen und anderen Systemen, die sich auf die Sicherheit des öffentlichen Raums auswirken können, unterstützen;
23. BETONT, wie wichtig Forschung und Entwicklung im EUROPOL-Innovationslabor und anderen EU-Agenturen sind, um Schutz- und Abwehrmaßnahmen gegen unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) und deren kombinierten Einsatz mit Schusswaffen und Sprengstoffen zu entwickeln, und ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, das Europäische Programm der Kommission zur Erprobung von Abwehrsystemen für unbemannte Flugsysteme und zum Austausch bewährter Verfahren zu unterstützen;

24. EMPFIEHLT, dass die CEPOL weiterhin EU-Schulungsprogramme im Bereich der Strafverfolgung in den Bereichen Sicherheit und Schutz öffentlicher Räume und weicher Ziele, Schutz kritischer Infrastrukturen, Sicherheit von Großveranstaltungen, Verhaltenserkennung, Insider-Bedrohungen, Erkennung von CBRN/Sprengstoffen, Abwehrmaßnahmen und Schutz vor UAV und Amokschützen unterstützt;
25. HEBT HERVOR, dass die MITGLIEDSTAATEN auf nationale sowie regionale und lokale Strategien zur Erhöhung der Resilienz lokaler Gemeinschaften und öffentlicher Räume hinarbeiten und sie, soweit machbar, umsetzen und/oder verbessern müssen;
26. ERMUTIGT die MITGLIEDSTAATEN, Projekte zum Schutz öffentlicher Räume und belebter Orte zu entwickeln, daran mitzuwirken und sich aktiv daran zu beteiligen und dabei Synergien zwischen internationalen und nationalen Interessenträgern wie regionalen/lokalen Behörden, Strafverfolgungsbehörden, privaten Sicherheitsfirmen, Privatunternehmen und anderen zu schaffen, um zusammenzuarbeiten und Wissen auszutauschen, das zur Risikominderung beiträgt, und den Einsatz intelligenter und sicherer Technologien zum Schutz des öffentlichen Raums zu verbessern;
27. BETONT, wie wichtig eine sichere operative und EU-weit interoperable Kommunikation für Strafverfolgungsbehörden und andere Sicherheitsakteure ist, um im Falle einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich von öffentlichen Räumen und Großveranstaltungen angemessen Schutz gewährleisten und reagieren zu können, und ERSUCHT die MITGLIEDSTAATEN, EU-Initiativen zur Verbesserung bestehender Systeme und europaweit interoperabler Kommunikationssysteme für die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Horizont-2020-Breitbandprojekt, weiter zu unterstützen;
28. EMPFIEHLT den MITGLIEDSTAATEN, ihre nationalen Rechtsrahmen im Hinblick auf die Einschränkung des unrechtmäßigen Mitführen von Blankwaffen in öffentlichen Räumen und bei Großveranstaltungen zu überprüfen und die Ausarbeitung spezifischer Schutzmaßnahmen in Bezug auf Gebetsstätten in Erwägung zu ziehen, und ERSUCHT die KOMMISSION, bestehende Optionen und mögliche künftige Initiativen zur weiteren Verbesserung des Schutzes auf EU-Ebene zu prüfen;

29. ERMUTIGT die MITGLIEDSTAATEN, weiterhin Sicherheitsleitlinien und -instrumente für Fahrzeugvermieter zu prüfen und zu analysieren, um das Risiko von Angriffen mit Fahrzeugen im öffentlichen Raum zu verhindern bzw. zu mindern, und ERSUCHT die KOMMISSION, Optionen zur Verhinderung und Minderung der Auswirkungen von Fahrzeugangriffen auf EU-Ebene zu sondieren;
30. ERSUCHT die MITGLIEDSTAATEN, ihre nationalen Rechtsvorschriften und lokalen Regelungen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie klare Bestimmungen in Bezug auf administrative Anforderungen und Zuständigkeiten für diejenigen enthalten, die die Sicherheit öffentlicher Räume planen und verwalten, und NIMMT das Ziel der KOMMISSION ZUR KENNTNIS, Optionen für die Festlegung von Mindestverpflichtungen für Betreiber öffentlicher Räume zu prüfen;
31. EMPFIEHLT den MITGLIEDSTAATEN, weiterhin praktische Übungen und gemeinsame Schulungen von lokalen Behörden, Strafverfolgungsbehörden, Zivilschutz, medizinischen Notfalldiensten, Privatunternehmen, privaten Sicherheitsfirmen und anderen Interessenträgern zu planen und durchzuführen, um Vorsorge und Reaktion seitens der Strafverfolgung und Ersthilfe zu verbessern;
32. BETONT, dass die MITGLIEDSTAATEN geeignete Instrumente bereitstellen sollten; hierzu zählen etwa die bestehenden EU-Leitlinien für lokale Behörden zur Durchführung einer soliden Risiko- und Gefährdungsbeurteilung sowie Leitlinien für Schutzmaßnahmen, und EU-Netzwerke und nationale Foren für den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren zwischen diesen Behörden;
33. RUFT die MITGLIEDSTAATEN AUF, die Städte für bestehende europäische Initiativen und Foren zu sensibilisieren, die den Austausch bewährter Verfahren erleichtern und Projekte auf lokaler Ebene unterstützen, und ERSUCHT die KOMMISSION, das in der EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung von 2020 angekündigte Engagement der EU für resiliente und sichere Städte umzusetzen;
34. ERMUTIGT die MITGLIEDSTAATEN, Techniken der Kriminalprävention durch Umweltgestaltung auf lokaler Ebene und durch öffentlich-private Partnerschaften und Projekte als einen Mechanismus zum Schutz des öffentlichen Raums zu integrieren, insbesondere um Amokfahrten, Explosionen, CBRN, unkonventionelle Brandvorrichtungen, Amokschützen und andere Vorgehensweisen etwa in Bahnhöfen und U-Bahnhöfen, öffentlichen Bereichen internationaler Flughäfen, Gebetsstätten, Geschäftsvierteln, touristischen Attraktionen (z. B. Denkmälern und Museen), Universitäten und Schulen sowie in anderen im Rahmen der Risikobewertung gegebenenfalls ermittelten Bereichen zu verhindern.